

# **Haus- und Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad**

## **Trägerverein Freibad Deuz e.V.**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aller ausgebauten Land- und Wasserflächen der Freizeitanlage einschließlich der Gebäude-, Verkehrs- und Parkflächen. Sie ist für alle Besucher verbindlich und wird mit dem Betreten der Anlage von allen Besuchern anerkannt.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten**

1. Das Naturerlebnisbad Deuz dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
2. Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich, nicht im Wasseraufbereitungsbereich und im Pflanzenbereich gestattet.
3. Die Benutzung der Wasserflächen mit Gummibooten, Luftmatratzen und dergleichen ist ausdrücklich untersagt.

### **§ 3**

#### **Nutzung**

Das Badewasser ist natur belassen. Eine Desinfektion findet nicht statt, daher ist ein erhöhtes Gesundheitsrisiko nicht auszuschließen.

1. Die Benutzung des Naturerlebnisbades geschieht auf eigene Gefahr und ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem keine gesundheitlichen oder ordnungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.
2. Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener, die zur Aufsicht verpflichtet sind, gestattet. Dies gilt nicht, wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ sind.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist die Benutzung nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
4. Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind:
  - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten
5. Geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen, Vereine) können das Naturerlebnisbad nur nach vorheriger Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einer anderen dazu beauftragten Person benutzen. Der/die Leiter/in der Gruppe ist zu benennen und für die Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung sowie für die Badeaufsicht verantwortlich. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
6. Die Einrichtungen des Naturerlebnisbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet bei schuldhaftem Handeln zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch 25,00 EUR, erhoben.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden vom Trägerverein festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
2. Der Trägerverein kann die Benutzung der Freizeitanlage räumlich und zeitlich einschränken. Dies gilt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (z. B. Überfüllung), für Veranstaltungen und gruppenbezogene Nutzungen und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen. Auf die Einschränkungen sollen die Gäste möglichst bereits vor dem Betreten des Geländes hingewiesen werden.
3. Innerhalb der täglichen Öffnungszeiten ist der Aufenthalt zeitlich nicht begrenzt.

## **§ 5 Verhalten in der Freizeitanlage**

1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Nicht gestattet ist;
  - a) das Mitbringen von Tieren,
  - b) das Betreten von Grünanlagen außerhalb der Rasenflächen
  - c) die Benutzung von Behältern aus Glas im Bade- und Spielbereich,
  - d) das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen, sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches und des Holzsteges
3. Jeder Badegast muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
4. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur gestattet, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
5. Bewegungsspiele und Sport – auch mit Bällen und Geräten – dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
6. Der Bereich um den Regenerationsteich darf nicht betreten werden.
7. Die Sprunganlage darf nur zu den vom Trägerverein freigegebenen Zeiten benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Seitliches Abspringen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
8. Der Betreiber kann die Benutzung von Gegenständen im Badebereich untersagen.

## **§ 6 Aufsicht**

1. Eine ständige Badeaufsicht ist nur dann gewährleistet, wenn am Beckenrand eine grüne Fahne gehisst ist. Ist eine rote Fahne gehisst, ist die Anlage zwar geöffnet und darf genutzt werden, eine Badeaufsicht ist aber nicht anwesend.
2. Der Trägerverein bzw. die von ihm beauftragten Personen sorgen für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Der Trägerverein bzw. die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom Gelände verwiesen werden. Besucher, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können für bestimmte Zeit oder dauernd vom Besuch des Geländes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Trägervereins.

## **§ 7 Haftung**

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freizeitgelände mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet; ausgenommen bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit des Trägervereins.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 10. Mai 2005 in Kraft.

Netphen-Deuz, den 10. Mai 2005

.....  
Udo Siebel (1. Vorsitzender)

.....  
Rüdiger Honig (2. Vorsitzender)